Anhang 1 zur Begründung

Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 95 „Westlich Ellernstraße“
7. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemeinde Hille, Ortschaft Oberlübbe

Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss/ Feststellungsbeschluss

12.11.2024

Verfahrensträger:
Gemeinde Hille
Am Rathaus 4
32479 Hille

Planverfasser:
ILB Planungsbüro Rinteln
Am Spielplatz 2
31737 Rinteln

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3
2 Rechtliche Vorgaben ... 3
2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG ... 3
2.2 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG ... 6
2.3 Umweltschadensgesetz (USchadG) ... 7
3 Untersuchungsgebiet ... 8
4 Allgemeine Vorhabenbeschreibung ... 9
5 Wirkfaktoren ... 10
6 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen ... 11
7 Prüfverfahren ... 11
8 Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben ... 12
9 Ermittlung planungsrelevanter Arten ... 13
9.1 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV ... 13
9.2 Landschaftsschutzgebiet ... 14
9.3 Naturschutzgebiete ... 16
9.4 Natura 2000 ... 17
9.5 Geschützte Biotope ... 18
9.1 Planungsrelevante Arten (LINFOS) ... 19
10 Artenspektrum ... 19
10.1 Avifauna ... 19
10.2 Fledermäuse ... 19
11 Bewertung der Ergebnisse ... 20
11.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren ... 20
11.2 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung) ... 31
12 Fazit ... 32
13 Literaturverzeichnis ... 34

Abbildungen

Abb. 1: Umgebung des Geltungsbereiches (Maßstab 1 : 2.500) ... 8
Abb. 2: Entwurf des Feuerwehrgerätehauses (Maßstab 1 : 1.000) ... 10
Abb. 3: Fundorte Planungsrelevanter Tiere im Umfeld des Bebauungsplanes ... 14
Abb. 4: Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereiches ... 15
Abb. 5: Naturschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs (ohne Maßstab) ... 17
Abb. 6: FFH-Gebiet im Umfeld des Geltungsbereichs (ohne Maßstab) ... 18
Abb. 7: Geschützte Biotope im Umfeld des Geltungsbereichs (ohne Maßstab) ... 18

Tabellen

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Nr. 3718/2 Bad Oeynhausen ... 16
Tab. 2: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben ... 31

1 Anlass und Aufgabenstellung

Es ist geplant, auf einer Fläche von ca. 3.386 m² die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppen Oberlübbe und Unterlübbe zu schaffen. Zum Schutze der Bäume an der Straße wurden im Bebauungsplan der Radweg und der Grünstreifen mit den Straßenbäumen in das Planungsgebiet mit aufgenommen. Mit den vorgeschlagenen Beschlüssen wird das Aufstellungsverfahren für den genannten Bebauungsplan sowie für das parallele Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan eingeleitet.

Da der Planungsbereich im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hille (FNP) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, soll dieser im FNP im Wege der Änderung als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt werden.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz geändert. Die aktuellste Fassung liegt derzeit vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) vor.

Da der Umfang der Untersuchung aller in Nordrhein-Westfalen vorkommenden streng geschützten und besonders geschützten Arten für das geplante Bauvorhaben unverhältnismäßig erscheint, orientiert sich der Umfang an den Arten, die im Messtischblatt TK25 Nr3718/2 aufgeführt sind. Im Vorfeld werden die Arten herausgefiltert, die aufgrund der vorhandenen Lebensräume im Plangebiet relevant sind.

2 Rechtliche Vorgaben

2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

In § 44, Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für besonders und streng geschützte Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen
2. oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
4. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (2007) wurden die oben genannten sehr weitreichenden Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Durch diesen Zusatz sollen akzeptable und im Vollzug praktikable Vorgaben für die Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 gemacht werden. Dies kann in Form von Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG geschehen.

(5) Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind,

gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, mit der natürlich vorkommende Arten unter besonderen Schutz gestellt werden können, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist bisher nicht erlassen worden.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind somit die Beeinträchtigungen der folgenden Arten zu prüfen (im Folgenden „artenschutzrechtlich relevante Arten“):

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten".

Aufgrund der Ausführungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Eingriffe, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden (§ 17 BNatSchG), folgende Freistellungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Nur „national geschützte“ Arten sind von allen Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.
- Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten sind freigestellt
 - von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Tötungen infolge von Entnahme/Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte,
 - von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ggf. unter Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Vermeidungsgebot

Diese Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kann nur Anwendung finden, wenn dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) genüge getan wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]). Nach dem Wortlaut des Paragraphen ist zu begründen, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

In der Eingriffsregelung sind grundsätzlich alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und den Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz u.a.) muss nachgekommen werden.

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche", „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Störungsverbot

Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen in bestimmten Entwicklungsphasen laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erheblich gestört werden.

Diese Regelung kann für das Baugebiet von Relevanz sein, wobei zu beachten ist:

„Auch wenn Störungen (z. B. Lärm, Lichtquelle) nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf die Art auswirken (z. B. weil die Tiere sehr viel Energie aufwenden müssen, um zu fliehen. Wenn Fledermäuse z. B. im Winterschlaf gestört werden, heizen sie ihre Körpertemperatur hoch und fliegen davon, so

dass sie aufgrund des hohen Energieverlustes weniger Chancen haben, den Winter zu überleben). Somit sind die Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art. Verschiedene Arten sind unterschiedlich empfindlich oder reagieren unterschiedlich auf dieselbe Art von Störung“ (GDU (2007) RN. 37). „Um eine Störung zu bewerten, sind ihre Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auf Populationsebene in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen“ (a.a.O. RN. 39) (siehe auch Kapitel III.2.3.a der FFH-Richtlinie zum „Bewertungsmaßstab“).

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene.

Zerstörungsverbot

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich allein auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art.

„Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (a.a.O. RN. 53).

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Erhaltungszustand der lokalen Population

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

- bei Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und
- bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt [Bei Einhaltung der empfohlenen Abstandsradien der LAG-VSW (2015), wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird]) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Zu unscharfen Begriffen wie „Signifikanz“, „erhebliche Störung“ oder „Erhaltungszustand“ hat das BVerwG (Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 64) folgendes ausgeführt:

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat - bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten - nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei erfordern die insoweit maßgeblichen rechtlichen Fragestellungen, z.B. ob eine „erhebliche Störung“ einer Art vorliegt und ob ihre Population in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilt, ökologische Bewertungen und Einschätzungen, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Anders als in anderen Bereichen des Umweltrechts, wie etwa dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit inzwischen 36 Durchführungsverordnungen und weiteren Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm), in denen solche Maßstabsetzung in hohem Maße erfolgt ist, hat der Normgeber im Bereich des Artenschutzes bislang weder selbst noch durch Einschaltung und Beauftragung fachkundiger Gremien insoweit auch

nur annähernd hinreichende Vorgaben für den Rechtsanwender aufgestellt. Dieser ist daher auf - außerrechtliche - Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis angewiesen. Deren Erkenntnisstand ist aber in weiten Bereichen der Ökologie ebenfalls noch nicht so weit entwickelt, dass sie dem Rechtsanwender verlässliche Antworten liefern können. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.

Das Bundesverwaltungsgericht hat aber in einem Urteil (BVerWG 9A 31.10 und 4C 11.07) befunden, dass die Grundlagen, die der Einschätzung der Behörde zu Grunde liegen und die abschließende rechtliche Wertung, ob das angenommene Risiko die Signifikanzschwelle überschreitet, nicht Teil der Einschätzungsprärogative der Behörde sind und somit nur der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung von Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten [FoRu], Pflanzenwuchsorte) auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und durchgeführt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (syn. CEF-Maßnahmen) müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, dass keine Engpasssituationen für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuen-Gemeinschaft entstehen können. Sie müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen und insofern unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein (RUNGE et al. 2009).

2.2 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden durch den § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn:

- Tiere verletzt oder getötet werden (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge der unvermeidbaren Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Absenkung des Tötungsrisikos auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos),
- Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist bzw. die Durchgängigkeit der ökologischen Funktion nicht gewährleistet ist,
- Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die gegenüber dem öffentlichen Interesse am Artenschutz überwiegen,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kommen sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Für Bebauungspläne können schwerer als der Artenschutz geltende Gründe nur der dringend benötigte Wohnraum und der damit auch der einhergehende Bedarf für das Schutzgut Mensch angeführt werden.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen

Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 VS-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen (KIEL 2007).

2.3 Umweltschadensgesetz (USchadG)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von EU-weit geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen
(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.
(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in
1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind.
(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die
1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL werden die Auswirkungen des Vorhabens für LRT im Betrachtungsbereich des Vorhabens im Rahmen des AFB geprüft.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

3 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Ackerfläche entlang der *Ellernstraße* in der Ortschaft Oberlübbe (Gemeinde Hille). Die Ackerfläche wird intensiv genutzt (vgl. Fotos 1-4, Seite 8). Eingerahmt wird der Geltungsbereich auf der östlichen Seite von der *Ellernstraße* mit ihrem Radweg und auf der östlichen Seite von der Ackerfläche. Im Norden und Süden schließen Wohnhäuser an



Abb. 1: Umgebung des Geltungsbereiches (Maßstab 1 : 2.500)
(Quelle: Umweltdaten vor Ort)

Die Umgebung ist von Ackerflächen und Kleinsiedlungen geprägt. Entlang der Ellernstraße sind Straßenbäume vorhanden. Die Ackerfläche selbst bietet auf Grund ihrer Nähe zur Straße und zu den Wohngebäuden nur ungenügend Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aufgrund der Habitatstrukturen im Umfeld kann sich das Gebiet als Lebensraum für Bodenbrüter, Hecken- und Gebüschbrüter sowie Baumbrüter eignen. Aufgrund der Siedlungslage ist ein Vorkommen planungsrelevanten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Geltungsbereich kaum zu erwarten. Als Nahrungsraum kann die Ackerfläche jedoch für eine Vielzahl von Fledermäusen und Vogelarten genutzt werden.



Foto 1: Ackerfläche (links)
Aufnahme von Süden nach Norden. Die Ackerfläche grenzt direkt an den Radweg der Ellernstraße an. Im Hintergrund ist ein privates Wohnhaus zu sehen, dessen südliche Grenze den Abschluss des Geltungsbereiches bildet.



Foto 2: Ackerfläche (rechts)
Aufnahme von Norden nach Süden. Im Hintergrund ist ein privates Wohnhaus zu sehen, dessen nördliche Grenze den Abschluss des Geltungsbereiches bildet.



Foto 3: Ackerfläche mit Sicht auf eine Hofstelle
Deutlich ist zu sehen, das die Ackerfläche intensiv bewirtschaftet wird. Im Hintergrund ist eine nördlich liegende Hofstelle zu sehen, die von einem schönen Baumbestand umgeben ist (vgl. Abb. 1 Luftbild).



Foto 4: Graben an der Straße
Zwischen der Straße und dem Radweg ist teilweise ein Straßengraben vorhanden, der mit Bäumen bestanden ist. Auf allen Fotos ist zu erkennen, das die Bäume noch keine Größe erreicht haben, die Quartiere für Fledermäuse ermöglichen.

4 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Die städtebauliche Konzeption, die diesem Bebauungsplan zugrunde liegt, beruht auf der Absicht, für die beiden Löschgruppen einen gemeinsamen Standort zu entwickeln von dem aus alle potenziellen Einsatzorte schnell erreicht werden können.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind eine Feuerwehr, sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen einschließlich der erforderlichen Stellplätze, Garagen und Carports und Nebenanlagen zulässig.

Die Höhe soll die umstehenden Gebäude nicht überragen und wird daher auf 9 m festgesetzt.

Die Zufahrt erfolgt über die Ellernstraße. Die Zufahrten zum Planungsbereich sind so zu legen, dass die Bäume an der Ellernstraße alle erhalten werden können.

Auf dem Grundstück sind die Stellplätze vorgesehen, die nach Baurecht erforderlich sind. Die Stellplätze (ohne Zufahrten bzw. Fahrbahn) sind zur Erhöhung der Versickerungsfähigkeit mit einer wasser- und luftdurchlässigen Pflasterung zu befestigen, die keinen höheren Abflussbeiwert als 0,7 haben, z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster, Betonverbundpflaster mit entsprechendem Prüfzeugnis/Nachweis. Unabhängig von der Teilversickerung auf den Stellplatzflächen ist für das anfallende Regenwasser der Dachflächen und der sonstigen befestigten Flächen soweit möglich an den Regenwasserkanal anzuschließen oder zu versickern oder zurückzuhalten.

Die Fläche soll durch eine Hecke eingegrünt werden.



Abb. 2: Entwurf des Feuerwehrgerätehauses (Maßstab 1 : 1.000)
Quelle: Gemeinde Hille

5 Wirkfaktoren

Durch den geplanten Neubau eines Feuerwehrgerätehauses ist mit Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere im direkten Eingriffsbereich zu rechnen, da die betroffenen Flächen derzeit als intensiv genutzte Ackerfläche Nahrungshabitate für Fledermäuse und bestimmte Vogelarten bieten.

Daher kann es beim Bau des Feuerwehrgerätehauses zu folgenden Eingriffen (eingriffsrelevante Wirkfaktoren) kommen, unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, in den Naturhaushalt:

Baubedingte Eingriffe

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind. Hierzu gehören alle Störungen durch Lärm, Abgase, Erschütterungen oder visuelle Störreize während der Bauphase. Folgen können Meideverhalten bis hin zur Aufgabe des Nahrungsraumes auch im näheren Umfeld der Bauflächen sein.

Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund der Ackerfläche für Bodenbrüter möglich.

Sie können allerdings durchaus dauerhafte Auswirkungen hervorrufen werden, wie z. B.:

- temporäre Flächeninanspruchnahme (Einrichtung von Baustellenzufahrten, Baustraßen, Abstellen von schwerem Baugerät, Materiallager, u. a.)
- Lärm, Stäube und Erschütterungen (Lärmemissionen der Baustellenfahrzeuge und sonstiger Geräte)
- Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks, Verkehrsunfälle durch Bau- und Transportfahrzeuge)
- In Baustellennähe kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im Artenspektrum kommen. Auf Grund der temporären Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase sind meist keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten

Da aber nur relativ wenige Vogelarten (vor allem Bodenbrüter) über viele Jahre die gleichen Nester nutzen und meistens innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr auf anderen andere Standorten neue Nester bauen, ist der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese kleine Fläche nicht wesentlich unbedeutend, zumal im Umfeld ausreichend Angebote durch Ackerflächen vorhanden sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

- Flächenumwandlung
- Bodenverdichtung und –versiegelung
- Vernichtung von Lebensräumen für die Tierwelt

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb bzw. die Nutzung des Geländes hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

- Lärm, Erschütterungen durch Verkehr. Bei evtl. betriebsbedingten, also künftig immer wieder auftretenden Verlärmung kann es zur Verschiebung im Artenspektrum der Avifauna im angrenzenden Bereich kommen
- Pflegemaßnahmen wie Unkrautbeseitigung, Gehölzarbeiten etc.

6 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten zu vermeiden oder zu minimieren, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen unabhängig von der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehen:

- Generell ist während der Bauphase der Einsatz von möglichst lärmarmen Maschinen und LKW vorzusehen. Die Geräuschemissionen des Feuerwehrgerätehauses und seiner Nutzung sind aufgrund der Einsätze kaum abzuschätzen. Gleichwohl soll die Abfahrt der Feuerwehrautos zu einem Einsatz möglichst ohne Sirene geschehen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

7 Prüfverfahren

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf EU-weit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden.

Grundlegend ist eine aussagefähige Vorhabenbeschreibung. Aus dieser werden die **vorhabenbedingten, artenschutzrelevanten Wirkfaktoren** entwickelt. Des Weiteren werden die möglichen **Vermeidungsmaßnahmen** (nicht CEF-Maßnahmen, diese werden erst in Prüfstufe II behandelt) aufgezeigt, die geeignet sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Sie werden bei den weiteren Prüfschritten berücksichtigt.

In NRW wird das erforderliche Prüfungsprocedere hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren durch die *VV-Artenschutz* (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -) vorgegeben. Bundesweite rechtliche Grundlagen dafür sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im AFB zu dokumentieren – für diese Arten wird in o.g. Verwaltungsvorschrift eine vereinfachte, zusammenfassend tabellarische Prüfung vorgeschlagen.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z.B. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS).

Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Zugriffsverbote:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht,

2. Störung der lokalen Population,

3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

8 Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben

Bezugspunkt der Konfliktanalyse ist je nach zu prüfendem Verbotstatbestand die lokale Population bzw. Individuen-Gemeinschaft einer Art (Verbot erheblicher Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder auch das Individuum (Tötungsverbot für Tiere, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entnahmeverbot für Pflanzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bzw. 4 BNatSchG). Die Bewertung erfolgt dabei artspezifisch und auf den Eingriff mit seinen Wirkfaktoren bezogen, weil die „Erheblichkeitsschwelle“ für jede Art von der besonderen Situation der konkret betroffenen Lebensstätten abhängig ist. Zudem werden bei der Bewertung räumliche und funktionale Ausprägungen der Lebensstätten in Bezug zur lokalen Teilpopulation sowie die Empfindlichkeit der Arten berücksichtigt.

Ebenfalls fließt in die Bewertung ein, dass die Fortpflanzungsstätten vieler Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen. So nutzen nur relativ wenige Vogelarten über viele Jahre die gleichen Nester, die meisten nutzen innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr andere Standorte und bauen dort neue Nester. Nur dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Verbot. Ebenso unterliegen beispielsweise die Laichgewässer und Landlebensräume bestimmter Amphibienarten einer hohen Dynamik. Insofern ist ein Ausweichen innerhalb dieser potenziellen Fortpflanzungshabitate möglich, wenn damit keine Verdrängungseffekte verbunden sind.

Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen des Eingriffsbereiches (intensive landwirtschaftliche Nutzung) und das Umfeldes (Straße, Bebauung) wird auf eine Brutvogelkartierung verzichtet, da sie zu keinem anderen Ergebnis kommen würde.

Für den Geltungsbereich wird für das geplante Feuerwehrgerätehaus eine intensiv genutzte Ackerfläche in Anspruch genommen. Damit gehen nur theoretisch potenzielle Brutplätze verloren. Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, kann aufgrund des umgebenden Lebensraumes neu besiedelt werden. Einige Arten legen aufgrund ihrer Lebensweise und der Dynamik ihres Lebensraumes jährlich neue Neststandorte an, daher ist § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A

14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche", „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein, wenn bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),

Aufgrund der Habitatausstattung des UG und der Auswertung vorhandener Daten sind keine weiteren Arten oder Artengruppen artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. Reptilien, Amphibien, Käfer) im Wirkbereich des Vorhabens zu erwarten.

In der Bauleitplanung sind in der Regel keine umfangreichen tierökologischen Kartierungen durchzuführen, da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanungen nur mittelbare Bedeutung haben.

In der Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

„*Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichkeitshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.*

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

9 Ermittlung planungsrelevanter Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Fach- und Eingriffsplanungen sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt Abs. 5 BNatSchG):

Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

9.1 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt Hinweise auf bekannte Vorkommen von gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten.



Für das zu betrachtenden Messtischblatt TK25 Nr. 3718/2 Bad Oeynhausen sowie in den nahegelegenen Schutzgebieten liegen danach in der weiträumigen Betrachtung die in der Tabelle 1 genannten planungsrelevanter Arten vor. Diese teilen sich auf in 2 Säugetierarten (Fledermäuse) und in 48 Vogelarten.

Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen erfolgen.

Das FIS „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ enthält darüber hinaus keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im oder in der Nähe des Geltungsbereiches. Erst in weiterer Entfernung sind einige Arten (Uhu, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus) nachgewiesen (vgl. Abb. 3)

Andere Hinweise bzw. lagegenauere Daten zu Artvorkommen im unmittelbaren Bereich des Geltungsbereiches sind nicht bekannt. Der Planungsraum wird biogeografisch der kontinentalen Region zugeordnet.

Eine vollständige Auflistung der Arten innerhalb des Messtischblattes ist der Tabelle 1 (Seite 15) zu entnehmen.



Abb. 3: Fundorte Planungsrelevanter Tiere im Umfeld des Bebauungsplanes
(Quelle: https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos)

9.2 Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiet LSG-518-001 „LSG-Allgemeine Landschaftsschutzgebiete“.

Im Textteil des Landschaftsplanes werden keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.



Abb. 4: Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereiches
(Quelle: https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de)

Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet

Es erfolgt keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes, da es sich um siedlungsgeprägte und siedlungsnahe Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes handelt.

Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**		
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Baumpieper	Anthus trivialis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Eisvogel	Alcedo atthis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Alauda arvensis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Feldschwirl	Locustella naevia	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Passer montanus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Girlitz	Serinus serinus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	
Großer Brachvogel	Numenius arquata	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	
Habicht	Accipiter gentilis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Vanellus vanellus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Kleinspecht	Dryobates minor	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Knäkente	Anas querquedula	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	
Krickente	Anas crecca	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	
Kuckuck	Cuculus canorus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Löffelente	Anas clypeata	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	
Mäusebussard	Buteo buteo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Neuntöter	Lanius collurio	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Pirol	Oriolus oriolus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Rebhuhn	Perdix perdix	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rohrammer	Emberiza schoeniclus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rohrweihe	Circus aeruginosus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Schleiereule	Tyto alba	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Schnatterente	Anas strepera	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Accipiter nisus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Sturnus vulgaris	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	Athene noctua	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Teichhuhn	Gallinula chloropus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	
Turmfalke	Falco tinnunculus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Uhu	Bubo bubo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wachtel	Coturnix coturnix	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wachtelkönig	Crex crex	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Waldkauz	Strix aluco	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldohreule	Asio otus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wasserralle	Rallus aquaticus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Weidenmeise	Parus montanus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Weißstorch	Ciconia ciconia	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wiesenpieper	Anthus pratensis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Nr. 3718/2 Bad Oeynhausen
(Quelle: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt)

9.3 Naturschutzgebiete

Im näheren und weiteren Umfeld des Geltungsbereiches liegen keine Naturschutzgebiete.

Ca. 2 km südlich des Geltungsbereichs liegt das Naturschutzgebiet MI-053 „Wulferdingser Mühlensiek“ und ca. 2,3 km nördlich das NSG MI-003 „Bastauwiesen“

NSG Bastauwiesen

Die Schutzausweisung ist für das Naturschutzgebiet erforderlich

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,
- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht, sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel, die in diesem Teilbereich des EU- Vogelschutzgebietes 3618-401 "Bastauniederung" auftreten, und ihrer Lebensräume,
- das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU- Vogelschutzrichtlinie bezieht, sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichem Interesse:

 Arten, die im Gebiet brüten:

 Bekassine (Gallinago gallinago), Braunkehlchen (Saxicola rubetra), Flussregenpfeifer (Charadrius dubius), Großer Brachvogel (Numenius arquata), Kiebitz (Vanellus vanellus), Krickente (Anas crecca), Knäkente (Anas querquedula), Löffelente (Anas clypeata), Nachtigall (Luscinia megarhynchos), Neuntöter (Lanius colluno), Pirol (Oriolus oriolus), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Tafelente (Aythya ferina), Wachtelkönig (Crex crex), Wasserralle (Rallus aquaticus), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)

 Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind:

 Bruchwasserläufer (Tringa glareola), Eisvogel (Alcedo atthis), Grünschenkel (Tringa nebularia), Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria), Kornweihe (Circus cyaneus), Kampfläufer (Philomachus pugnax), Kranich (Grus grus), Rotmilan (Milvus milvus), Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger), Uhu (Bubo bubo), Waldwasserläufer (Tringa ochropus), Wanderfalke (Falco peregrinus), Wespenbussard (Pemis apivorus) (auf die Teilfläche des EU- Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus dem Natura 2000 Standarddatenbogen)

- sowie zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie sowie deren natürlichen Lebensräume: Steinbeißer (Cobitis taenia), Schlammpeitzger (Misgumus fossilis).

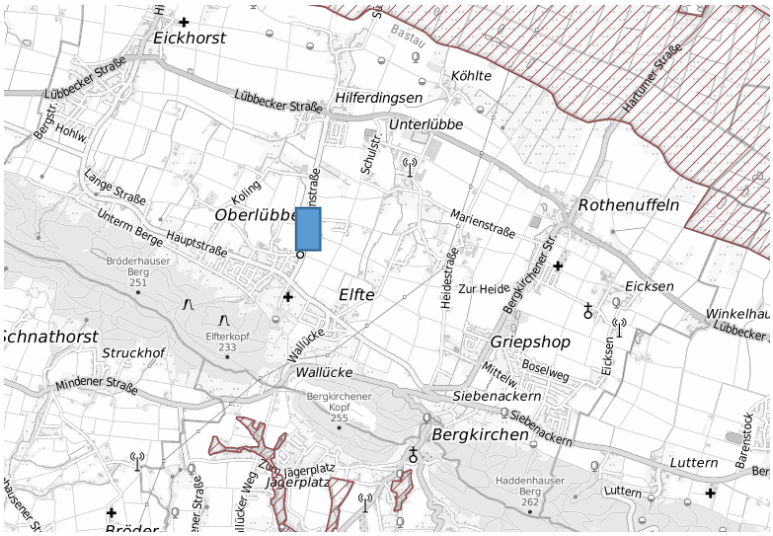


Abb. 5: Naturschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs (ohne Maßstab)
(Quelle: https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos)

NSG Wulferdingsener Mühlensiek

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß LG Paragraph 20a,b,c

- Zur Erhaltung eines hervorragend ausgeprägten typischen Sieksystems des südlichen Wiehengebirgsvorlandes aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
- Zur Erhaltung und Sicherung eines vielfältig strukturierten Lebensraumes mit wertvollen und zum Teil bedrohten oder gefährdeten Biotoptypen, wie naturnahe Waldflächen verschiedener Feuchtegrade, Feuchtwiesen, Röhrichte, Feuchtbrachen, naturnahe Fließ- und Stillgewässer,
- Zur Sicherung und Erhaltung von Lebensstätten zahlreicher Tier- und Pflanzenarten, die überwiegend auf Feuchtstandorte angewiesen sind, darunter zahlreiche gefährdete und bedrohte Arten,
- Zur Wiederherstellung typischer Siekstrukturen mit einem Mosaik aus Grünland und Gehölzen in kleinflächig gestörten oder beeinträchtigten Teilgebieten,
- Zur Erhaltung eines Landschaftsraumes von hervorragender Schönheit.,
- Zur Erhaltung der im Naturschutzgebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Eisvogel (Alcedo atthis) und Kammmolch (Triturus cristatus).

Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete

Aufgrund der Entfernung und da keine Eingriffe in die Naturschutzgebiete erfolgen kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Naturschutzgebietes und der Lebensräume für die genannten Tierarten werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

9.4 Natura 2000

Ca. 1 km südwestlich des Geltungsbereichs liegt das FFH-Gebiet DE-3718-301 „Stollen Oberlübbe, Elfter Kopf“.

Gebietsbeschreibung: Alter, aufgelassener Steinbruchkomplex, weitgehend mit Vorwald verbuscht sowie Felswände mit Stollen. Im Umfeld Buchen- und Buchenmischwald mit Nadelgehölz sowie Quellbereiche mit Eschenwald.

Entwicklungsziel: Das Gebiet ist Teil des Wiehengebirges, welches für den landesweiten Biotopverbund (Wiehengebirge-Wesergebirge-Korridor) von außerordentlicher Bedeutung ist. Aufgrund seiner Winterquartiere für Mausohr und Teichfledermaus ist es von besonderer Schutzwürdigkeit. Vordringlich ist der naturnahe Erhalt und Schutz der vorhandenen Erzschächte mit den Winterquartieren durch Vergitterung der Eingänge sowie ihres Umfeldes mit sekundären Felsbiotopen und Waldlebensräumen.

Im Gebiet vorkommende wichtige Tierarten: Plecotus auritus (Braunes Langohr), Myotis myotis (Großes Mausohr), Myotis dasycneme (Teichfledermaus), Myotis daubentonii (Wasserfledermaus) und Bubo bubo (Uhu).

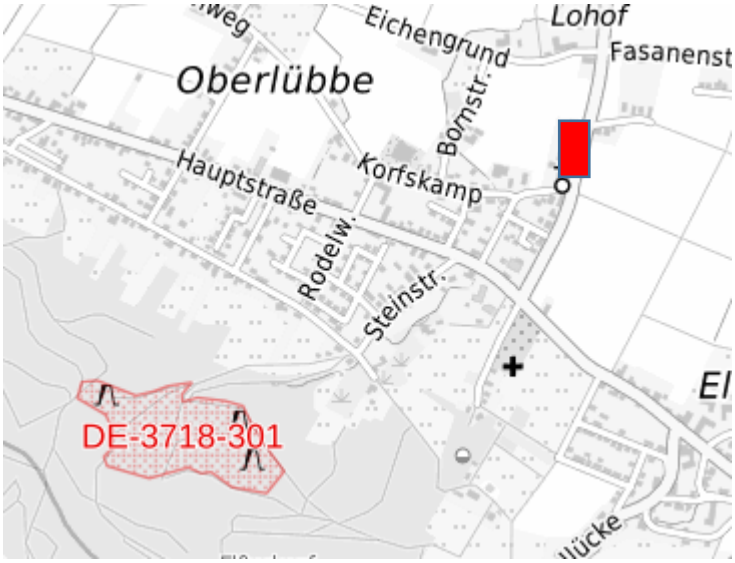


Abb. 6: FFH-Gebiet im Umfeld des Geltungsbereichs (ohne Maßstab)
(Quelle: https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos)

Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Aufgrund der Entfernung und da keine Eingriffe in das Schutzgebiet erfolgen kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung des Schutzgebietes. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Naturschutzgebietes und der Tierarten werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

9.5 Geschützte Biotope

Im Nahbereich des Geltungsbereichs befinden sich keine geschützten Biotope. Ca. 280 m westlich liegt „Geschützte Biotop BK-3718-059 „Erlen-Feldgehölz mit Obstweide südlich Lohof“.

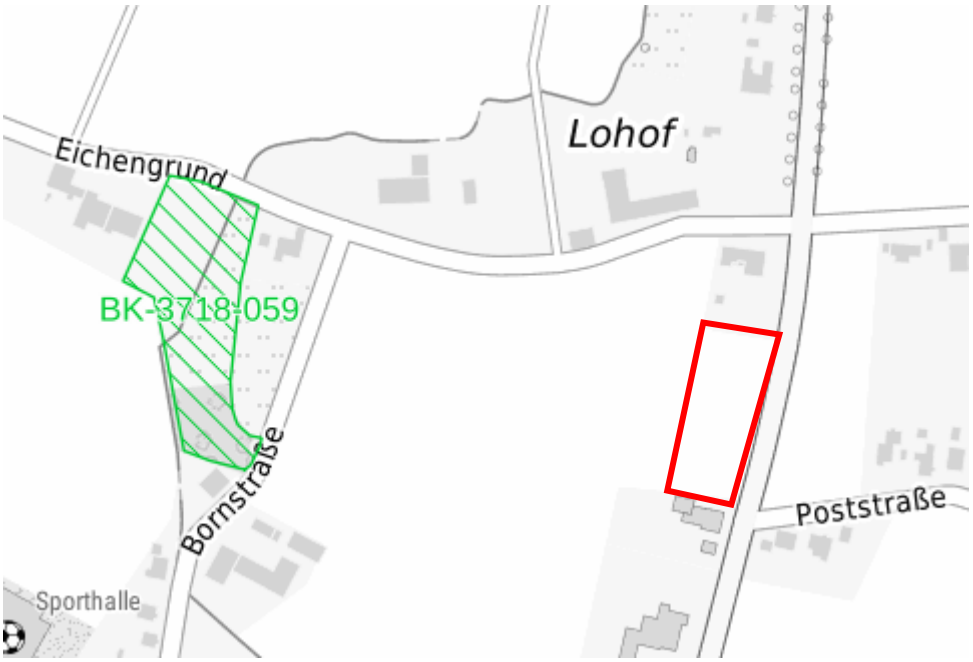


Abb. 7: Geschützte Biotope im Umfeld des Geltungsbereichs (ohne Maßstab)
(Quelle: https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de)

Objektbeschreibung:

Kraut- und strauchreiches Feldgehölz mit dominierender Schwarzerle auf feucht-nassem Standort im Nordosten von Oberlübbe, das von einem kleinen Fließgewässer im Westen flankiert und von einem Quellbach aus einer gefassten, ehemaligen Heilquelle durchflossen wird. Aufgrund des Standortes handelt es sich nicht um einen echten Erlenbruchwald. Dominant ist in der Baumschicht die Schwarzerle mit Exemplaren bis zu ca. 40 cm Durchmesser. Vor allem am Nordrand des Wäldchens finden sich vermehrt Eschen und nur vereinzelt Hybridpappeln. Die Krautschicht weist eine Reihe von Feuchtezeigern auf. Die sich im Norden anschließende Obstweide mit nur wenigen Obstbäumen wird von Schafen beweidet. Durch weitere Bäume wie Pappel, Pyramidenpappel sowie 2 Kopfweiden erhält die Obstweide einen parkartigen Charakter. Der Quellbach fließt lediglich im Waldbereich offen und ist ab der nördlichen Waldkante verrohrt. Der westlich des Waldes verlaufende Bach durchquert die Obstweide leicht geschwungen und weist einen dichten Bewuchs der Bachbunge auf. Das Grünland stellt eine typische, artenarme Weidelgras-Weißklee-Weide auf frischem Standort dar.

Schutzziel:

Sicherung von Feldgehölzen auf feucht-nassem Standort und Obstwiesen

Auswirkungen auf das „Schutzwürdige Biotop“

Aufgrund der Entfernung und da keine Eingriffe in das Schutzgebiet erfolgen kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung des Schutzgebietes. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Naturschutzgebietes und der Pflanzenarten werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

9.1 Planungsrelevante Arten (LINFOS)

Im LINFOS-Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen sind für diesen Bereich keine planungsrelevanten Tierarten aufgeführt.

10 Artenspektrum

Im Rahmen der Planung für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans ist eine Begehung zur Feststellung von Vogel- und Fledermausarten durchgeführt worden. Zudem wurden die Biotopstrukturen in Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewertet.

Eine Erfassung der Brutvögel nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005)[1] wurde nicht durchgeführt, da aufgrund der Habitatstrukturen und der Begehungen gut abgeschätzt werden kann, ob planungsrelevante Arten vorkommen können und ob durch die Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos besteht.

10.1 Avifauna

Während der Begehung im März 2024 wurden vor allem die Biotope betrachtet, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sind. Direkt betroffen sind die Ackerflächen des geplanten Feuerwehrgerätehauses.

Basierend auf einer Auswertung von vorhandenen Daten (Datenbanken, z.B. Fundortkataster des LANUV; Kenntnisse von fachkundigen Stellen und Personen) und von Untersuchungen der potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten werden vorkommende und potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten auf ihre Betroffenheit durch die Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft.

Für die weitergehende Bewertung der Avifauna wurden nur die Arten der Tabelle 1 herangezogen, für die die vorhandenen Biotope Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten darstellen.

10.2 Fledermäuse

Wald bewohnende Fledermäuse wie z.B. der Abendsegler sind auf Baumhöhlen, Rindenspalten und Astlöcher im Totholz angewiesen, Fledermauskästen bieten da nur bedingt Ersatz. Aufgrund der

1 SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H. FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Forstwirtschaft der letzten Jahrzehnte und auch der Verkehrssicherungspflicht, der öffentliche Grünanlagen unterliegen, ist der Totholzanteil in den meisten Wäldern allerdings sehr gering.

Die sogenannten Hausfledermäuse schlagen ihre Sommerquartiere in Gebäuden auf. Auf warmen, ungenutzten Dachböden, hinter Fensterläden oder Wandverkleidungen bilden z.B. Zwergfledermäuse die Wochenstuben zur Aufzucht ihrer Jungen.

Den Winter verbringen viele Fledermäuse in kühlen, aber frostsicheren Bunkern, Höhlen oder Kellern, die Spalten oder Vorsprünge als Hängeplätze bieten. Wichtig ist nebst solchen Verstecken eine hohe Luftfeuchtigkeit und natürlich Ruhe. Fledermäuse, die in ihrem Winterschlaf unterbrochen werden, verbrauchen zum Aufheizen ihrer Körper die Energie, die ihnen dann zum Ende des Winters u.U. fehlt.

Da durch die geplanten Festsetzungen weder Gebäude entfernt werden müssen noch potenzielle Quartierbäume gefährdet sind, ist für alle Fledermausarten während der Bauzeit lediglich eine Beeinträchtigung eines geringen Nahrungshabitates gegeben.

11 Bewertung der Ergebnisse

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der VV-Artenschutz werden die in Kap. 4 erläuterten Prüfschritte nachfolgend durchgeführt. Dabei werden potenziell mögliche negative Einflüsse auf die betrachteten Arten gemäß den Tatbeständen der Tötung, Störung und der Beeinträchtigung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten analysiert und diskutiert.

11.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

In Vorbereitung des AFB wurden die potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten für das UG ermittelt. Als Datenquelle diente das Informationssystem des LANUV (2023a, b).

Für das zu betrachtende Messtischblatt der TK 25 Nr. 3718/2 Bad Oeynhausen liegen danach in der weiträumigen Betrachtung für die in der Tab. 1 genannten planungsrelevanten Arten Hinweise vor. Diese beziehen sich allerdings auf das gesamte Messtischblatt.

Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen erfolgen.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden relevante Untersuchungsergebnisse mit vergleichbarer Fragestellung (u.a. BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2014) und die vorhandenen Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen bzw. berücksichtigt (u.a. DIETZ et al. 2007, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966ff, LANUV 2014a, WALZ 2005, JANSSEN et al. 2004, LANGGEMACH & DÜRR 2013).

Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“, die mit Sicherheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Diese Arten werden im Rahmen der so genannten Abschichtung ausselektiert (Prüfschritt 1) und werden im 2. Prüfschritt nicht mehr berücksichtigt.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich wird (Stufe II), sind in der folgenden Tabelle zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essenzielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten mit Angaben des jeweiligen Erhaltungszustandes. Für jede der Arten werden die erforderlichen Lebensstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob neben den tatsächlich nachgewiesenen Arten noch weitere Arten potenziell dort vorkommen können und ob diese möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

In der Regel reichen für eine angemessene Bearbeitung diejenigen Daten aus, die im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums (vgl. Arbeitsschritt I.1) zusammengetragen wurden. Dies sind in erster Linie recherchierbare Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen

Datenquellen (Landschaftsbehörden, Biologische Stationen, ehrenamtlicher Naturschutz, Fachliteratur). In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen (Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).

Die vorhandenen Daten und eine Begehung vor Ort machen in diesem Fall eine vertiefende Bestandserfassung vor Ort nicht erforderlich, da sie keine neuen Erkenntnisse ergeben würden. Laut Artenschutz in der Bauleitplanung ist kein lückenloses Arteninventar zu erstellen, wenn von einer Kartierung keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Demnach sollen Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ nicht durchgeführt werden.

Art	Vorkommen im Messtischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumansprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Säugetiere							
Breitflügelfledermaus	MTB	AV		G	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegt sie meist in Höhen von 3-15 m.	Der Eingriffsbereich keine möglichen Quartiere. Die Ackerfläche kann als Nahrungshabitat dienen. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Zwergfledermaus	MTB	AV		G	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.	Art potenziell vorhanden. Es kann möglicherweise zu einer Störung des Nahrungshabitates einzelner Individuen kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Quartierstrukturen werden nicht zerstört. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert, da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Art	Vorkommen im Messtischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumansprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel							
Baumpieper	MTB	SB		U↓	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Bluthänfling	MTB	SB		U	Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer Samen tragenden Krautschicht, wie heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ruderalflächen, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Das Nest wird in Hecken und Büschen angelegt.	Die Ackerfläche und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Eisvogel	MTB	SB		G	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Bruträhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Feldlerche	MTB	SB		U↓	Die Feldlerche besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	Art potenziell vorhanden. Es kann möglicherweise zu einer Störung des Nahrungshabitates einzelner Individuen kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Quartierstrukturen werden nicht zerstört. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert, da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Feldschwirl	MTB	SB		U	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Das Nest wird in Bodennähe angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Feldsperling	MTB	SB		U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.	Die Ackerfläche und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Flussregenpfeifer	MTB	SB		S	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die Ufer größerer Flüsse und Überschwemmungsbereiche, heute werden überwiegend Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Gebiets, können aber räumlich vom Brutplatz getrennt sein.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Gartenrotschwanz	MTB	SB		U	Die Vorkommen des Gartenrotschwanzes konzentrieren sich auf Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Girlitz	MTB	SB		U	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.	Die Ackerffläche und die angrenzenden Gehölze können als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Goldregenpfeifer	MTB	R		Keine Angabe	Brutgebiete liegen in Nordeuropa und Nordrussland. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Großer Brachvogel	MTB	N/R		Keine Angabe	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	
Habicht	MTB --	SB --		G	Der Habicht besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha; Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km²;	Die Ackerfläche und die angrenzenden Gehölze können als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kiebitz	MTB	SB		S	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Inzwischen brütet er besonders häufig auf Ackerflächen. Das Nest wird in offenen, kurzen Vegetationsstrukturen angelegt. Kiebitze brüten oft in kolonienartigen Konzentrationen.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kleinspecht	MTB	SB		G	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich bewohnt er strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Knäkente	MTB	N/R		keine Angabe	Knäkenten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschilften Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Vegetation angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Krickente	MTB	R/W		keine Angabe	Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klärteiche und auch Kleingewässer	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Kuckuck	MTB	SB		U↓	Der Kuckuck besiedelt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder sowie Industriebrachen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Zu den Wirtsvögeln zählen Rohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Die Ackerfläche und die angrenzenden Gehölze können als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Löffelente	MTB	R/W		Keine Angabe	Als Durchzügler erscheint die Löffelente von Mitte September bis Dezember und von März bis Ende Mai auf. Je nach Witterungsbedingungen sind Löffelenten in kleiner Anzahl den ganzen Winter über festzustellen. Bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Mäusebussard	MTB --	SB --		G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Die Ackerfläche kann als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Mehlschwalbe	MTB	SB		U	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter, baut Lehmnester an Gebäuden; Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze; für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.	Die Ackerfläche kann als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Nachtigall	MTB	SB		S	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Für die Nestanlage ist eine ausgeprägte Krautschicht wichtig, das in Bodennähe im dichten Gestrüpp angelegt wird.	Die Ackerfläche und die angrenzenden Gehölze können als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Neuntöter	MTB	SB		G↓	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen.	Die Ackerfläche und die angrenzenden Gehölze können als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden	treffen nicht zu.

					Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1-6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.	nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	
Pirol	MTB	SB		S	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Das Nest wird auf Laubbäumen angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Rauchschwalbe	MTB	SB		U↓	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Die Ackerfläche kann als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Rebhuhn	MTB	SB		S	Rebhühner besiedeln offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung.	Die Ackerfläche kann als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Rohrammer	MTB	SB		U	Die Rohrammer ist ein charakteristischer Vogel der Feuchtgebiete und lebt in mittleren bis großen Röhricht- und Schilfflächen, an Gewässerrändern mit Buschbestand, grasbewachsenen Sümpfen mit eingestreuten Büschen und im Weidendickicht in sumpfigen Wiesen. Im Herbst begibt sie sich manchmal auch auf abgeerntete Mais- und Getreidefelder, wo sie – oft gemeinsam mit Finken und Sperlingen – nach Nahrung sucht.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Rohrweihe	MTB	SB		S	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Schleiereule	MTB --	SB --		G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker,	Die Ackerfläche und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Schnatterente	MTB	SB		Keine Angabe	Schnatterenten besiedeln seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer. Im Binnenland kommt sie vor allem an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern vor. Die Nester werden meist auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Schwarzspecht	MTB	SB		G	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Sperber	MTB	SB		G	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Das Nest wird in Nadelbäumen angelegt.	Die Ackerfläche und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Star	MTB	SB		U	Der Star ist als Höhlenbrüter auf ausreichende Nistmöglichkeiten und offene Flächen zur Nahrungssuche angewiesen. Ursprünglich v.a. in halboffenen Landschaften und feuchten Grasländern, inzwischen auch Kulturfolger in Siedlungsbereichen.	Die Ackerfläche kann potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Steinkauz	MTB	SB		S	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz dienen Baumhöhlen, Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen sowie Nistkästen.	Die Ackerfläche kann potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Teichhuhn	MTB	SB		G	Die Art brütet vorwiegend an nährstoffreichen Gewässern. Besiedelt werden beispielsweise Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Gräben, Regenrückhaltebecken und im Siedlungsbereich auch Parkgewässer. In der Brutzeit werden strukturreiche Ufer- und Verlandungszonen aufgesucht. Das Nest wird meist verdeckt in der Ufervegetation angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Teichrohrsänger	MTB	SB		G	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Tüpfelsumpfhuhn	MTB	SB		Keine Angabe	Als Brutgebiete werden Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und einer dichten Vegetation aufgesucht. Geeignete Lebensräume sind die Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrichten und Großseggenriedern sowie Randbereiche extensiv genutzter Nassgrünländer, die von vegetationsreichen Gräben durchzogenen sind. Das Nest wird gut versteckt, in dichten Röhricht- oder Seggenbeständen angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Turmfalke	MTB	SB		G	Der Turmfalke lebt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen	Die Ackerfläche und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten	treffen nicht zu.

					Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen	werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	
Turteltaube	MTB	SB		S	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.	Die Ackerfläche und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Gehölze bleiben bestehen. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Uhu	MTB	SB		G	Er besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Wachtel	MTB	SB		U	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.	Die Ackerfläche und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Gehölze bleiben bestehen. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Wachtelkönig	MTB	SB		S	Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt.	Die Ackerfläche und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Gehölze bleiben bestehen. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Waldkauz	MTB	SB		G	Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen; Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen; Reviergröße 25 - 80 ha;	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Waldohreule	MTB	SB		U	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt.	Die Ackerfläche und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Wasserralle	MTB	SB		S	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Weidenmeise				G	Weidenmeisen leben in Mischwäldern mit dichter Unterholzschicht und Weiden, Erlen und Pappeln. Diese Merkmale treffen meist auf Auenwälder zu. Die Weidenmeise ist zudem eine der wenigen Meisenarten, die ihre Bruthöhle selber bauen. Dafür benötigt sie morsche Baumstämme und Äste, in die sie die kleinen Höhlen hacken kann.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Weißstorch	MTB	SB		U	Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzel stehenden Masten (Kunsthorste) oder Hausdächern, regelmäßig auch auf Bäumen.	Die Ackerfläche und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Wiesenpieper	MTB	SB		S	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Zwergtaucher	MTB	SB		G	Der Zwergtaucher brütet anstehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
weitere Nachweise im Umfeld: FFH-Gebiete; Naturschutzgebiete Erhaltungszustand in NRW (ATL): Atlantische Region N = Nahrungsgast; R = Rastvogel, KA = Nachweis in der Kartierung, SB = sicher brütend im MTB, AV = Art vorhanden							

Tab. 2: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

Von den in der Tab. 2 aufgeführten tatsächlich und potenziell im Bereich des Messtischblattes vorkommenden planungsrelevanten Arten können alle von einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf bau- und betriebsbedingte Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Für die Arten sind im Geltungsbereich keine Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten vorhanden.

11.2 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist zu prüfen, ob für die hier untersuchten Arten ein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren ist. Dabei sei vorangestellt, dass ein Kollisionsrisiko in keinem Fall zu 100 % ausgeschlossen ist und

dies vom Gesetzgeber auch nicht gefordert wird. Zwar handelt es sich bei den artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen um einen individuenbezogenen Ansatz (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07. -), daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein Vorhaben, welches mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zum Tode von Individuen, darunter auch der geschützten Arten führt, den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich erfüllt. Vielmehr muss ein nach naturschutzfachlicher Einschätzung signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren zu erwarten sein. Ein allgemeines Risiko, vergleichbar mit dem stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden, reicht dafür nicht aus. Das Risiko des Erfolgseintritts muss demnach „deutlich“ erhöht sein (vgl. OVG Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013, Beschl. 2 M 154/12). Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für das geplante Feuerwehrgerätehaus keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Für die Art, bei der aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 10.1) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung.

12 Fazit

Für die potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

Fledermäuse:

In der Tabelle der planungsrelevanten Arten sind Fledermäuse aufgeführt. Die Eingriffe lösen zwar nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungsraumes einiger Fledermausarten aus, jedoch werden Quartiere nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im Untersuchungsgebiet bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten.

Vögel

Für alle potenziell vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungsraumes einiger Vogelarten aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Untersuchungsgebiet bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase räumlich und zeitlich nur eng begrenzt aus, durch das Ausweichen sind die Populationen nicht gefährdet.

In der Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

„*Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichkeitshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.*

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für die Gewährung einer Ausnahme muss u.a. gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgende Bedingung gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt, wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird oder wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene (Atlantische Region).

Es ist daher auch ohne aufwendige Untersuchungen und auf Kenntnis der Region (Minden-Lübbecke) abzuschätzen, dass die Erhaltung der Populationen durch die geringe Inanspruchnahme der Flächen nicht dahingehend verändern wird, dass der Zustand der Population verschlechtert, zumal die Lage der landwirtschaftlichen Fläche aufgrund der Nähe zur Straße und zu Siedlungsflächen schon vorbelastet ist.

Maßnahmen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Wiesenflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Maßnahme der Verlegung der Baufeldfreimachung soll nicht wegen der Zerstörung des Nahrungshabitats durchgeführt werden, sondern um die potenzielle Tötung von Tieren während der Brutzeit zu verhindern.

Die Störung der Nahrungshabitate ist nur relevant, wenn sie für die hier genannten Arten essenziell wäre. Die ist aber aufgrund des Umfeldes, dass sich in alle Richtungen in große freie Acker- und Wiesenlandschaften fortsetzt, nicht der Fall. Diese Einschätzung kann auch ohne weitgehende Untersuchungen geführt werden.

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für die Gewährung einer Ausnahme muss u.a. gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgende Bedingung gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt, wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird oder wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene (Atlantische Region).

13 Literaturverzeichnis

Bauer, H., Bezzel, E. & Fiedler, W., 2005. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.* s.l.:s.n.

Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 2. Auflage. Wiebelsheim: Aula Verlag.

BERTHOLD, E.; BEZZEL, E.; THIELKE, G. (1980): Praktische Vogelkunde, Greven, Kilda-Verlag

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas Nonpasseres- Nichtsingvögel, Wiesbaden, Aula-Verlag

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas Passeres- Singvögel, Wiesbaden, Aula-Verlag

BIBBY, C. J.; BURGESS, N. D.; HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie, Bestandserfassung in der Praxis, Neumann Verlag, Radebeul

BROWN, R.; FERGUSON, J.; LAWRENCE, M.; LEES, D. (1988): Federn, Spuren und Zeichen der Vögel Mitteleuropas; Gerstenberg, Hildesheim

DACHVERBAND BIOLOGISCHE STATIONEN NRW (2011): 1000 Fenster für die Lerche – Ergebnisse der NRW-Erfolgskontrolle, Natur in NRW 1: 20-23

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW, Eching.

FROEHLICH, C. (2010): Avifaunistische Methoden auf dem Prüfstand: Kritische Bewertung von Erfassungsmethoden im Rahmen des Monitorings von Brutvogelbeständen in Naturwaldreservaten, Vogelwelt 131: 1-29

Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jöbges, M., König, H., Laske, V., et al. (2013). *Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.* Münster: NWO & LANUV NRW (Hrsg.).

HAAFKE J.; LAMMERS, D. (1986): Die Vogelwelt als Indikator für Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen am Beispiel der Stadt Ratingen; Ratinger Protokolle; Hrsg. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Ortsgruppe Ratingen; Band 1 u.2; Ratingen

HERKENRATH, P. (1995): Artenliste der Vögel Nordrhein-Westfalens. Charadrius 31:S.101-108

HÖPPOP, O. ET AL. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31.Dezember 2012; Ber. Vogelschutz 49/50 23-83

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere. LANUV-Fachbericht 36: 49-78.

LANUV (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände – LANUV-Fachbericht 36.

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Stand 2024a): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. URL: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Stand 2024b): Biotop- und Lebensraumtypenkatalog. URL: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/web/babel/media/lrt_katalog_ gesamt_23042015.pdf.

LANUV (2024c): www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste (Internet-Zugriff).

LANUV NRW. (2024d). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen.* Abgerufen von http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start

LANUV NRW. (202e). Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Recklinghausen.

LOEBF (HRSG.) (1999): Rote Liste der gefährdetet Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein- Westfalen, Band 17, Recklinghausen, 3. Fassung

MKULNV NRW. (05. Februar 2013). Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschütze Arten in NRW, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen; Düsseldorf

MUNLV. (15. September 2010). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

NABU BIELEFELD (2014-2016): Ornithologisches Mitteilungsblatt für Ostwestfalen- Lippe Nr. 61 bis 63, Bielefeld

NWO & LANUV (HRSG.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung; Online Version März 2009.

NWO & LANUV (HRSG.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, LWL-Museum für Naturkunde, Münster

NWO (HRSG.) (2002): Die Vögel Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge Avifauna NRW Bd. 37

OTT, J. ET AL (2015): Rote Liste Libellen Deutschlands, In: Libellula, Supp. 14, Atlas der Libellen Deutschlands, GdO e.V.

SÜDBECK, P. ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel BRD, 4.Fassung, 30.November 2007; Ber. Vogelschutz 44 23-81

SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.